



### Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

## Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

### Zur Regelung von Maßnahmen zur regionalen Lockerung im Zusammenhang mit der Pandemie-Lage (SARS-CoV-2-Virus)

#### - Verlängerung der Allgemeinverfügung Öffnung von Einzelhandel, kulturellen Einrichtungen, Bibliotheken, Zoos, botanischen Gärten und Sportbetrieb bis 05. April 2021-

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der Fassung vom 18. November 2020 sowie § 13 a Abs. 1 a der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) in der Fassung vom 27. März 2021 wird für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung vom 7. März 2021 zur Öffnung von Einzelhandel, kulturellen Einrichtungen, Bibliotheken, Zoos, botanischen Gärten und Sportbetrieb (Punkt 6 Satz 1 der Allgemeinverfügung) wird bis zum 05. April 2021 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung unterliegt dem jederzeitigen Widerruf.
3. Die Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die sofortige Vollziehung von Ziff. 2 wird angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 VwfG am 30. März 2021 durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.lk-vr.de/Hinweise/Bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und tritt am Tag nach der Bekanntmachung, damit am 31. März 2021, in Kraft.

### Begründung

Gemäß § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V (IfSAG M-V) führen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz aus. Nach § 13 a Abs. 1 a

Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Kontaktdaten  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de



Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75  
BIC: NOLADE21GRW

Sprechzeiten Bürgerservice  
Montag 08:00-12:00 Uhr  
Dienstag 08:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 08:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
Freitag 07:00-12:00 Uhr



der Corona-LVO M-V können Landkreise, die vor dem 29. März 2021 eine Maßnahme zur regionalen Lockerung nach Absatz 1 angeordnet haben, diese längstens bis zum 05. April 2021 aufrechterhalten.

Mit der Allgemeinverfügung vom 7. März 2021 hat der Landkreis Vorpommern-Rügen Maßnahmen zur regionalen Lockerung nach § 13 a Corona-LVO angeordnet. Nach Punkt 6 dieser Allgemeinverfügung ist die Gültigkeit bis zum 31. März 2021 begrenzt. Nach ordnungsgemäßer Ausübung meines Ermessens schöpfe ich den mir durch die Verordnung vorgegebenen Rahmen aus und halte die Maßnahme zur regionalen Lockerung bis zum 05. April 2021 aufrecht.

Da nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG M-V ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt u.a. widerrufen werden darf, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist, erfolgt der Erlass dieser Allgemeinverfügung unter dem Widerrufsvorbehalt. Aufgrund der Tatsache, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht vorhersehbar ist, ist es aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich, situationsbedingt auf die jeweils aktuelle Pandemielage zu reagieren und ggf. Lockerungen wieder zurückzunehmen. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO des Widerrufsvorbehaltes wird angeordnet. Bei einer aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs wäre eine Berücksichtigung des einer stetigen Entwicklung unterliegenden Infektionsgeschehens sowie die Berücksichtigung der Änderung höherrangiger Rechtsvorschriften, in Abhängigkeit dieses Infektionsgeschehens, gefährdet. Daher muss zur Sicherstellung eines angemessenen Infektionsschutzniveaus ein privates Aussetzungsinteresse hinter dem öffentlichen Vollzugsinteresse zurückstehen.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben gilt. Um überhaupt eine zeitliche Geltung bis zum 05. April 2021 durch einen wirksamen Verwaltungsakt nach § 43 VwVfG M-V zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

In Vertretung

  
Kathrin Meyer

2. Beigeordnete und 2. Stellvertreterin des Landrates

Stralsund, 30. März 2021